

- nur per E-Mail -

Potsdam, 11. Mai 2015

Frau/Herr  
Lane Herde

[REDACTED]

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Lothar Griese  
Gesch-Z.: 14.2 - E 492  
Hausruf: +49 331 866-  
3816  
Fax: +49 331 27548-2573  
Internet:

[www.mbjs.brandenburg.de](http://www.mbjs.brandenburg.de)

Lothar.Griese@mbjs.brandenburg.de

## **Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)**

### **Bitte um Zusendung der „Prüfungsaufgaben der 10. Klasse für das Gymnasium für die Fächer Deutsch und Mathematik“ gemäß der Nachricht vom 15. April 2015**

Sehr geehrte Antragstellerin,  
sehr geehrter Antragsteller,

zunächst möchte ich zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht gemäß dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hinsichtlich der „Prüfungsaufgaben der 10. Klasse ...“ mitteilen, dass dieser im Wege der Auslegung sachgerecht einzugrenzen wäre, indem die „Prüfungsaufgaben **am Ende** der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums“ Ihrem Antrag zu Grunde zu legen wären.

Ihr an das MBSJ gerichteter Antrag betrifft in der Sache das **Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM)** als gemeinsame Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg im Geschäftsbereich des MBSJ. Das LISUM fungiert organisatorisch als nachgeordnete Einrichtung des MBSJ und nimmt selbständig bestimmte zugewiesene Aufgaben wahr, die sich u.a. auf die Unterrichtsentwicklung in den Fächern, Lernbereichen und Bildungsgängen einschließlich der Rahmenlehrpläne und der **zentralen Prüfungen** beziehen.

Die von Ihnen begehrten Prüfungsaufgaben betreffen dem entsprechend die Zuständigkeit des LISUM und werden dort - nicht hingegen im MBSJ - aufbewahrt.

## Seite 2

Insofern wäre es gemäß **§ 6 Absatz 1 AIG** zunächst zutreffend gewesen, Ihren Antrag an das aktenführende LISUM zu richten. Die sich ebenfalls aus § 6 Absatz 1 AIG ergebende Pflicht des MBSJ, Anträge an die zuständige Stelle – also an das LISUM – weiterzuleiten, ist indes nicht in Frage zu stellen.

Da Ihr Antrag nach den objektiv-rechtlichen Voraussetzungen des AIG zu beurteilen bzw. zu entscheiden ist, bitte ich um Verständnis dafür, dass ich Ihnen kurz die rechtliche Einordnung Ihres Antrags mitteile, die dem Grunde nach auch die Entscheidung des LISUM zu leiten hätte.

Gemäß **§ 2 Absatz 2 Satz 2 AIG** besteht das Akteneinsichtsrecht u.a. gegenüber **Prüfungseinrichtungen** nur, soweit diese **nicht** im Bereich von Wissenschaft, Forschung, Lehre Unterricht und **Prüfung** tätig werden. In Übereinstimmung mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (LDA) – anlässlich eines entsprechenden Sachverhalts – ist das LISUM als Prüfungseinrichtung im Sinne der genannten Norm einzuordnen. Die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts für den hier vorliegenden Sachverhalt wird lt. gesetzlicher Begründung mit der Funktionsfähigkeit insbesondere im Hinblick auf Akten, die z.B. beabsichtigte Prüfungsklausuren oder sonstige Prüfungsplanungen beinhalten, gerechtfertigt, wobei dieser inhaltliche Bezug nur beispielhaft ist.

Entscheidend ist, dass die Formulierung des § 2 Absatz 2 AIG selbst ausschließlich die **Prüfungstätigkeit** und keine spezifische Ausrichtung derselben regelt.

Vor diesem Hintergrund ist auch nach der Einschätzung der LDA davon auszugehen, dass mit Blick auf die Aufgaben der schriftlichen sowie auch mündlichen Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 das LISUM als auf diesem Gebiet tätige Einrichtung von dem Ausnahmetatbestand des § 2 Absatz 2 Satz 2 AIG erfasst wird. Ob die Aufgaben in zukünftigen Prüfungen noch Verwendung finden sollen bzw. nach welchem zeitlichen Horizont dies beabsichtigt oder derzeit noch nicht beabsichtigt ist, ist insofern rechtlich nicht relevant.

### Seite 3

Im Ergebnis dürfte das LISUM zu einer davon abweichenden rechtlichen Würdigung nicht kommen.

Sofern nach dieser rechtlichen Einordnung Ihrem Antrag bereits die Bestimmungen des AIG entgegenstehen, bedarf es u.E. keiner eingehenden Hinweise darauf, dass darüber hinaus auch Gründe des Urheberrechts Ihrem Anliegen entgegenstehen dürften. Dies betrifft u.a. den Umstand, dass Aufgabenstellungen häufig mit Text- oder anderen Sachinhalten einhergehen, die dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen können.

Ich hoffe, dass meine informellen Ausführungen hinsichtlich Ihres Anliegens für Sie hilfreiche Informationen enthalten. Ich wäre Ihnen dankbar, könnten Sie mir kurz mitteilen, ob Sie Ihren - dann an das LISUM zu leitenden - Antrag dennoch aufrechterhalten wollen oder diesen zurücknehmen. Für den Fall, dass Sie sich entsprechend meiner Bitte nicht noch einmal zu äußern wünschen, würde ich Ihren Antrag als erledigt betrachten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lothar Griese